

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Satzung und Musterrichtlinie für die Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 56/2019

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

28. Jahrgang / 1. August 2019

Satzung

für die Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Abschnitt b) Ziffer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB 47/2013) nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität erlassen.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) kann im Rahmen verfügbarer Mittel Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vergeben. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Zahlungen zur finanziellen Unterstützung bei der akademischen Qualifizierung. Auf die Vergabe eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gefördert werden können natürliche Personen, die während der Förderung in einem mitglied-schaftlichen Verhältnis zur HU stehen.

(3) Stipendien können auf Antrag nach Begabung und Leistung vergeben werden. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

(4) Die Höhe des Stipendiums soll sich an dem Zweck orientieren, dem Empfänger eine uneingeschränkte Konzentration auf die angestrebte wissenschaftliche Qualifizierung zu ermöglichen; die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind zu berücksichtigen.

(5) Ein Stipendium soll nicht, bzw. nur angemessen eingeschränkt vergeben werden, wenn der Empfänger eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung von einer anderen inländischen oder ausländischen Einrichtung erhält. Ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis schließt die Vergabe eines Stipendiums aus.

§2 Vergabegrundsätze

(1) Stipendien werden nur auf der Grundlage im Vor hinein festgelegter und veröffentlichter Kriterien vergeben, die in HU eigenen oder von Drittmit-telegern vorgegebenen Richtlinien festgelegt sind.

(2) Stipendien dürfen nur stellenneutral vergeben werden. Eine Gegenleistung darf mit dem Empfang von Stipendien nicht verknüpft werden.

(3) Das Vergabeverfahren muss wettbewerblichen Prinzipien genügen und transparent gestaltet sein.

(4) Das Präsidium erstattet dem Akademischen Senat jährlich Bericht zu den durch die HU vergebenen Stipendien.

§3 Datenerhebung und -schutz

Die im Rahmen der Stipendiumsvergabe erhobenen Daten werden zentral zu internen Zwecken und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

§4 Vergabeverfahren

(1) Für die Vergabeverfahren erlässt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung nach Maßgabe dieser Satzung Richtlinien, in denen mindestens festzulegen ist:

- Förderungsvoraussetzungen und Vergabekriterien,
- Dauer, Art und Höhe des Stipendiums (einschließlich etwaiger Zuschläge und Erstattungsmöglichkeiten sowie anzurechnenden Einkommens),
- Verfahrensablauf, Ausschreibung und Fristen.

(2) Weitere Details, insbesondere aufgrund der Regelungen des jeweiligen Förderprogramms bzw. Mittelgebers können vorgesehen werden. Die Richtlinien sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin zu veröffentlichen.

(3) Die Ausschreibung eines Stipendiums erfolgt mindestens hochschulöffentlich über die Website der HU. In der Ausschreibung sind die Antragsvoraussetzungen und der Hinweis auf die gültige Vergaberichtlinie aufzunehmen; außerdem sind die Termine und Fristen des Vergabeverfahrens anzugeben und die Mitglieder der Auswahlkommission namentlich aufzuführen.

(4) Einer Auswahlkommission müssen mindestens zwei Mitglieder der HU angehören, wobei die Mehrheit der Mitglieder Hochschullehrer sein müssen. Zwischen den Kommissionsmitgliedern darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses, wie Studierende und/oder bereits geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten, können beteiligt werden. Die Mitglieder einer Auswahlkommission werden vom Dekan der entsprechenden Fakultät berufen. Sind mehrere Fakultäten beteiligt werden die Mitglieder vom Präsidium berufen.

(5) Über die Anträge befindet die Auswahlkommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls eines Auswahlgesprächs anhand der veröffentlichten Vergabekriterien. Bei der Vergabe sind die Richtlinien der HU zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten. Im Zuge des Auswahlverfahrens kann die Auswahlkommission diskriminierungsfrei weitere Belege für die Leistung und Begabung anfordern. Die Entscheidungsfindung der Auswahlkommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(6) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Empfehlung der Auswahlkommission. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums.

(7) Die Auszahlung setzt voraus, dass das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zur HU iSd § 1 (2) fortbesteht und Mittel zur Verfügung stehen. Endet das Rechtsverhältnis zur HU während des Bewilligungszeitraums, kann das Stipendium entsprechend der bestehenden Bewilligung längstens ein Semester lang fortgezahlt werden.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt. Für den Zeitraum einer Beurlaubung oder einer anderweitigen Förderung kann die Auszahlung des Stipendiums ausgesetzt werden; die Wiederaufnahme der Auszahlung erfolgt auf Antrag des Empfängers und erfordert das Fortbestehen der Fördervoraussetzungen.

(9) Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine Umsetzung des geförderten Vorhabens innerhalb des bewilligten Zeitraums nicht nur unerheblich erschweren, wie bspw. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem das geförderte Projekt nicht umgesetzt werden kann.

§ 6 Widerruf, Rücknahme

(1) Die Bewilligung des Stipendiums kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Empfänger mit der Bewilligung erteilte Auflagen nicht erfüllt, eine der in der Ausschreibung, Richtlinie oder dieser Satzung genannten Fördervoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegt oder die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

(2) Ein rechtswidrig vergebenes Stipendium kann bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft; sie ersetzt die Satzung für die Vergabe von Stipendien an Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. Januar 2011.

Muster-Richtlinie

zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin

Auf Grundlage der Satzung zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin vom hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung die folgende Richtlinie erlassen¹:

§ 1 Zweck des Stipendiums

[Zweck des Stipendiums ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU); *der Zweck ist näher zu bestimmen: Es soll dem Empfänger eine finanziell unabhängige Konzentration auf die Fertigstellung seiner Promotion ermöglichen/ es soll dem Empfänger die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen ermöglichen, etc.*]

§ 2 Förderfähigkeit

[Gefördert werden können Personen, die während der Dauer ihrer Förderung zum wissenschaftlichen Nachwuchs der HU zählen/die sich in der Endphase ihrer Promotion befinden - *die Zielgruppe kann/sollte näher definiert werden; § 1(2) der Satzung ist zu beachten, ggfs ist die Aufnahme eines mitgliederschaftlichen Verhältnisses zur HU zur Auflage zu machen.*]

§ 3 Dauer, Art und Höhe

(1) [Das Stipendium wird längstens für die Dauer von 2 Semestern gewährt. *Die Dauer dürfte von der Art des Stipendiums abhängen und entsprechend zwischen bspw Ausbildungs-, Promotions- und Forschungstipendium variieren.*]

(2) [Das Stipendium ist Ausbildungsstipendium und wird als Ausfallstipendium nur auf Nachweis gezahlt/darf ausschließlich dem Zweck entsprechend/für Reisen und Tagungen verwendet werden; entsprechende Nachweise sind vom Empfänger jährlich ohne besondere Aufforderung einzureichen (näheres steht im Bewilligungsbescheid). *Die Art des Stipendiums dürfte sich auf die Nachweispflicht/-bedürftigkeit auswirken*]

(3) [Das Stipendium wird monatlich in Raten von maximal 100 EUR ausgezahlt. - *DFG und DAAD-Sätze geben Orientierung; der BFH hat für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG bei der Bestimmung des "erforderlichen Lebensunterhalts" das Alter der Stipendiaten, ihre akademische Vorbildung sowie deren nach der Verkehrsauffas-*

sung erforderliche typische Lebenshaltungskosten in ihrer konkreten sozialen Situation als zu berücksichtigende Kriterien erkannt, einen konkreten Betrag hat der BFH nicht festgelegt - im entschiedenen Fall (BFH-Urteil vom 24.2.2015, VIII R 43/12) waren 2.700 EUR noch steuerfrei.]

(4) [Zusatz- bzw. pauschale Aufwandsleistungen, wie etwa Reisekosten oder Kinder-/Verheiratemehrzuschläge.]

§ 4 Antragstellung, Datenverarbeitung

(1) Ein Stipendium wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend der Ausschreibung form- und fristgerecht bei der in der Ausschreibung benannten Stelle einzureichen. Die HU ist berechtigt, für die im Antrag gemachten Angaben Nachweise zu fordern.

(2) Die von Seiten der HU für die Bearbeitung des Antrags, die Vergabe und Administration der Stipendien verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben sich aus der Anlage. Die personenbezogenen Daten der Antragsteller werden nach Ablauf etwaiger Einspruchs- und Klagefristen, idR ein Jahr nach Abschluss des Vergabeverfahrens, von der verarbeitenden Stelle gelöscht; personenbezogene Daten von Stipendienempfängern sind nach der Laufzeit des Stipendiums und Ablauf von Einspruchs- und Klagefristen zu löschen. [Die für die Vergabe und Administration von Stipendien (und etwaige statistische Auswertungen) erforderlichen personenbezogenen Daten sollten vorab festgelegt und in einer Anlage aufgelistet werden; es gelten die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes. Ggfs. ist zu erwägen, für den Antrag auch eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gem. Art. 6(1) DSGVO zu fordern.]

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Ausschreibung

(1) Die Auswahl der Empfänger erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und eines Gesprächs mit der Auswahlkommission.

(2) [Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Präsidiums, mindestens zwei Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses, wie Studierende oder bereits geförderte Empfänger, sowie mindestens zwei Professorinnen/Professoren. In der Auswahlkommission sind, abgesehen vom Mitglied des Präsidiums, Professorinnen/Professoren und Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses in gleicher Anzahl vorhanden. *Die Zusammensetzung der Auswahlkommission muss sich u.a. an den Vorgaben des Drittmittelgebers, dem Zweck und der*

¹ In eckigen Klammern stehen Beispieltexthe, die nur der Orientierung dienen, sowie - kursiv gesetzt - erläuternde Hinweise! Wie überhaupt die Muster-Richtlinie lediglich eine Vorlage darstellt, die für die einzelnen Förderlinien oder Stipendienprogramme anzupassen ist. Bei Drittmittelstipendien sind die Vorgaben/Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers umzusetzen!

Bedeutung des Stipendiums sowie praktischen Erwägungen orientieren; allgemeine Prinzipien der Vergabe, wie Transparenz, Angemessenheit und Ausgewogenheit sollten berücksichtigt werden.]

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie die für die Auswahl zugrunde zu legenden Vergabekriterien werden vor der Ausschreibung mindestens hochschulöffentlich durch Aushang bzw. über die Webseite der Universität bekannt gemacht.

(4) Die von den Bewerberinnen oder Bewerbern getätigten Angaben sind in geeigneter Form nachzuweisen, Näheres, etwa die Art der Nachweisführung, wird in der Ausschreibung geregelt.

§ 6 Vergabekriterien und Fristen

(1) Der Antrag für ein Stipendium muss vollständig zu dem in der Ausschreibung genannten Datum bei der Auswahlkommission eingegangen sein.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der eingereichten Nachweise in eigenem Ermessen, welche Antragsteller sie zu einem Auswahlgespräch einlädt. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Nachweise einfordern.

(3) Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind [akademische Leistungen

- Innovatives/kreatives Potential
- Prognose für die wissenschaftliche Karriere
- Gesellschaftliches/soziales Engagement
- Bedürftigkeit

Der Kriterienkatalog sollte sich aus dem Zweck der Förderung und dem Ziel des Stipendiums, sowie allgemeinen Prinzipien der Vergabe ergeben, ggf sind Vorgaben des Drittmittelgebers umzusetzen.]

(4) Die Auswahlkommission gibt auf der Grundlage der Nachweise und des Auswahlgesprächs Empfehlungen für die Vergabe eines Stipendiums ab. Sie kann für die Vergabe Auflagen vorschlagen.

§ 7 Bewilligung

Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Entscheidung wird mittels eines Bewilligungsbescheids bekannt gegeben. Der Bescheid kann unter Auflagen ergehen.

§ 8 Sonstiges

(1) Mit Annahme des Stipendiums wird die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet,

- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen;
- b. an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen; sowie Leistungsnachweise halbjährlich einzureichen.

(2) Die HU behält sich das Recht vor,

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie vorzunehmen,
- b. Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Bezug eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern, sowie
- c. Die Bewilligung gem. §§ 48, 49 VwVfG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. [*Auf die Möglichkeit des Widerrufs/der Rücknahme sollte ggfs. auch in der Ausschreibung hingewiesen werden, um einem Einwand des Vertrauensschutzes zuvorzukommen.*]

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Bewerbern erhoben:

Angaben im Bewerbungsformular:

1. Persönliche Daten

- a. Anrede
- b. Name
- c. Vorname
- d. Straße, Hausnummer
- e. Zusatz
- f. PLZ
- g. Ort
- h. E-Mail-Adresse
- i. Telefon (freiwillig)
- j. Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Studium

- a. Matrikelnummer
- b. Fakultät
- c. Studienfach (Mono-/Kernfach)
- d. Bei-/Zweifach erster angestrebter Abschluss
- e. Hochschulsemester im Semester
- f. voraussichtliches Studienende
- g. Studienfortschritt (ECTS-Punkte Mono/Kernfach)
- h. AGNES Durchschnittsnote

3. Angaben zur bisherigen Ausbildung

Angaben zum Bildungsabschluss (ggfs. Note Erststudium), Ausbildungsabschluss oder einer vergleichbaren Leistung

4. Angaben zu Auszeichnungen, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen

5. Motivationsschreiben

6. Wahlmöglichkeiten für bestimmte Stipendien

7. Andere Stipendien/Förderungen

- a. BAföG
- b. Förderung durch ein Begabtenförderwerk-semester

8. Statistische Angaben (freiwillig)

- a. höchster Bildungsabschluss der Mutter
- b. höchster Bildungsabschluss des Vaters
- c. Migrationshintergrund